

Anfrage der Fraktion BÜ90/DIE GRÜNEN vom 06.10.2026

Elektromobilität in Garath und Hellerhof ermöglichen – Rechtliche und technische Hürden für Garagenhöfe abbauen

Anfrage:

Frage 1:

Gestattungsverträge für Unterquerungen: Unter welchen rechtlichen, haftungs- und sicherheitstechnischen Bedingungen können mit privaten Eigentümerinnen und Eigentümern in Garath und Hellerhof standardisierte Gestattungsverträge geschlossen werden, um lade- und Zuleitungen (inkl. der Anbindung an die eigene Haus-PV-Anlage) unter öffentlichen Fußwegen zu Garagenhöfen zu verlegen?

Frage 2:

Konzept „Sammel-Leerleitung“: Ist es möglich, bei ohnehin anstehenden Sanierungen oder Sanierungsabschnitten von Fußwegen in Garath und Hellerhof vorsorglich Leerrohrbündel oder Kabeltrassen zu verlegen, die von den anliegenden Eigentümerinnen und Eigentümern gegen Kostenbeteiligung für Ladekabel genutzt werden können?

Frage 3:

Quartiersnahe Beratungsoffensive: Wie kann eine zielgerichtete Informationskampagne (z.B. über das Servicezentrum Erneuerbare Energien „Düsseldorf Solar“) für Garather und Hellerhofer Eigentümer und Garagengemeinschaften aussehen, um gemeinschaftliche Netzknotenpunkte und PV-Lösungen direkt auf den Garagendächern zu fördern?

Das Amt für Verkehrsmanagement nimmt zu den Fragen 1 und 2 wie folgt Stellung:

Antwort zu Frage 1:

Die Thematik einer (Mit-)Legung von privaten Leitungen im öffentlichen Straßenraum wurde von Seiten des Amtes für Verkehrsmanagement umfänglich geprüft und bewertet. Im Ergebnis ist es aus Gründen der Sicherheit und im Sinne einer klaren Rechts- und Informationslage nicht möglich, im öffentlichen Straßenraum private Leitungen, auch die Mitlegung in einem Leerrohr, zu genehmigen.

Das private Leitungsinteresse der Anwohnerinnen und Anwohner überwiegt auch bei Mitnutzung von Baugraben (beispielsweise für den Glasfaseranschluss) nicht das öffentliche (Verkehrs-) Interesse an einer geordneten Leitungsführung und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Straßenflächen. Hierbei geht es primär nicht um die Bauphase, sondern um den Verbleib der Leitungen im Boden.

Das Amt für Verkehrsmanagement als Straßenbaulastträger trägt die Verkehrssicherungspflicht für den öffentlichen Straßenraum, zu dem auch der unterirdische Raum unterhalb der eigentlichen

Verkehrsfläche zählt. Befinden sich private Leitungen im Erdreich, entsteht bei zukünftigen Tiefbaumaßnahmen ein Gefahrenpotential und ein nicht kalkulierbarer Mehraufwand in Bezug auf die zeitliche Dauer und Kosten der Maßnahme der Stadt, der Netzgesellschaft oder eines Telekommunikationsunternehmens. Der öffentliche Straßenraum dient – auch unterirdisch – im Wesentlichen den Interessen der Allgemeinheit, die nicht unvertretbar durch Interessen Einzelner gestört werden dürfen.

Die Errichtung, Wartung und Reparatur von Leitungen erfordern regelmäßig Aufgrabungen. Dies kann zu Einschränkungen des Verkehrsflusses, zur temporären Reduzierung von Parkraum, zu Gefahren für Fußgänger (Verkehrssicherungspflicht) und zu Beeinträchtigungen von Anwohnern führen.

Für die Eigentümer- und Garagengemeinschaften besteht die Möglichkeit, sich durch die Netzgesellschaft einen weiteren Hausanschluss an die Garage legen zu lassen. Durch eine gemeinschaftliche PV-Anlage auf den Garagendächern könnte der Strom für den Hausanschluss selbst erzeugt werden.

Antwort zu Frage 2:

Eine solche Mitverlegung ist – auch wenn sie technisch umsetzbar wäre - aus verschiedenen Gründen nicht zulässig.

Die Netzgesellschaft darf im öffentlichen Raum keine Infrastruktur für private Betreiber erstellen oder zur Nutzung überlassen.

Für später privat betriebene Leitungen kann die Netzgesellschaft keine Dokumentation, Auskunftspflicht oder Haftung übernehmen, eine Vermietung oder Weitergabe eines durch die Netzgesellschaft verlegten Leerrohres an Privatpersonen ist daher gesetzlich und organisatorisch ausgeschlossen.

Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Verbraucherschutz zur Frage 3:

Antwort zu Frage 3:

Unter Beteiligung des Klimamobils und der Serviceagentur Altbausanierung können Beratungen vor Ort von interessierten Garagenhofgemeinschaften zum Thema Photovoltaik und Ladeinfrastruktur stattfinden. Hierzu gehört auch das Thema einer möglichen Förderung der Ladeinfrastruktur durch den Bund und/oder das Land Nordrhein-Westfalen.

Eine Abstimmung und gemeinschaftliche Beratung vor Ort mit Klimamobil und dem Amt für Verkehrsmanagement ist wünschenswert und kann auf Anfrage erfolgen.